VERORDNUNG (EWG) Nr. 324/77 DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1977

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 753/76 hinsichtlich der Kaufpreisminderung für Magermilchpulver

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 563/76 des Rates vom 15. März 1976 über die Verpflichtung zum Ankauf von Magermilchpulver im Besitz der Interventionsstellen, das zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt ist (3), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Hinblick auf die Einführung einer Neuregelung der Verwendung von Magermilchpulver aus öffentlicher Lagerhaltung in Futtermitteln enthält die Verordnung (EWG) Nr. 753/76 der Kommission vom 31. März 1976 über Durchführungsbestimmungen für den Verkauf von Magermilchpulver, das im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 563/76 zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt ist (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 276/77 (5), in Artikel 7a eine Übergangsregelung, die vom Ende der Ankaufspflicht für Magermilchpulver an gilt.

Danach berechtigt die in Artikel 6 derselben Verordnung genannte Bescheinigung über Ankauf und Denaturierung zu einer Senkung des Ankaufspreises des Magermilchpulvers. Der Betrag dieses Preisnachlasses wurde auf 35 RE/100 kg festgesetzt, um den Preis des Magermilchpulvers auf eine Höhe zu bringen, die mit dem Preis anderer in Schweine- und Geflügelfutter verwendeter Proteine vergleichbar ist.

Angesichts des erheblichen Preisanstiegs bei diesen anderen Proteinen ist es erforderlich, den vorerwähnten Preisnachlaß zu verringern.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 7a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 753/76 wird der Betrag von „35 RE/100 kg" durch den Betrag von „33 RE/100 kg" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie findet auf alle Anträge im Sinne des Artikels 7a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 753/76 Anwendung, die ab 28. Februar 1977 eingereicht werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 18.
(4) ABl. Nr. L 88 vom 1. 4. 1976, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 39 vom 10. 2. 1977, S. 15.